

Sitzungsunterlagen

öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Generationen,
Soziales, Kultur und Sport
27.10.2020

SITZUNGSVORLAGE

| | | | |
|----------------------|---------------|--------------------|------------------|
| Fachbereich: | Bürgerdienste | Datum: | 08.10.2020 |
| Aktenzeichen: | 3-28118-01 | Vorlage Nr. | 3-0153/19/01-178 |

| Beratungsfolge | Termin | Status | Behandlung |
|--|------------|------------|-------------|
| Ausschuss für Generationen, Soziales, Kultur und Sport | 27.10.2020 | öffentlich | Vorberatung |

Einrichtung eines Seniorenbeirates in der Verbandsgemeinde Gerolstein

Sachverhalt:

In der fusionierten Verbandsgemeinde Gerolstein sollte der Seniorenarbeit ein höherer Stellenwert eingeräumt werden, als dies in den früheren, kleineren Einheiten möglich war. Der VG-Rat hat die Bedeutung der Arbeit für die unterschiedlichen Generationen bereits durch die Bildung eines Ausschusses für „Generationen, Soziales, Kultur und Sport“ hervorgehoben.

Damit die Belange wichtiger gesellschaftlicher Gruppen in der Kommunalpolitik bzw. in der Verwaltungsarbeit Berücksichtigung finden, können Gemeinden / Verbandsgemeinden auf Grundlage von § 56 a GemO entsprechende „Beiräte“ einsetzen.

Es handelt sich hierbei um keine Verpflichtung. Voraussetzung für die Neugründung ist der Erlass einer Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates.

Auszug §56 a GemO:

- (1) In einer Gemeinde können aufgrund einer Satzung Beiräte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen, insbesondere ein Beirat für ältere Menschen und ein Beirat für behinderte Menschen eingerichtet werden. In der Satzung ist im Rahmen der Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde das Nähere über die Beiräte, insbesondere über deren Aufgaben, deren Bildung, ihre Mitglieder und den Vorsitz zu regeln. Soweit der Gemeinderat nichts anderes bestimmt, gelten für die Beiräte die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderats entsprechend.
- (2) Die Beiräte können über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen berühren. Gegenüber den Organen der Gemeinde können sie sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde betroffen sind.
- (3) Auf Antrag eines Beirats hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die Geschäftsordnung des Gemeinderates soll bestimmen, in welcher Form Mitglieder der Beiräte im Rahmen ihrer Aufgaben an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Zielsetzung und Aufgaben:

- Mitwirkung bei kommunalpolitischen Entwicklungs- und Gestaltungsprozessen
- Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren
- Beratungsfunktion
- Anregungen und Empfehlungen an Behörden und Verbände zu Gunsten älterer Mitbürger
- Förderung Erfahrungsaustausch, Meinungsbildung und Koordinierung von Maßnahmen, die ältere Bürger betreffen
- Aktive Gestaltung und Förderung des Gemeinwesens
- Dialog suchen mit den anderen Generationen

Bildung:

- Angesprochen sollten alle Menschen über 60 Jahre sein
- Gewählt werden sollen vorwiegend Einwohnerinnen und Einwohner über 60 Jahre
- Evtl. noch Mitarbeiter von Kirchen, Sozialverbänden pp.
- Über das Wahlverfahren entscheidet die betroffene Gebietskörperschaft

Notwendige Rahmenbedingungen:

Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Organen der Gebietskörperschaft und dem Beirat ist unerlässlich. Es empfiehlt sich, einen Vertreter der Verwaltung beratend an den Sitzungen des Seniorenbeirats teilnehmen zu lassen. Umgekehrt sollte der Seniorenbeirat zu relevanten Themen vom Rat/Ausschuss/Bürgermeister gehört werden und frühzeitig über die Planungen und anstehende kommunalpolitische Entscheidungen, die das Leben älterer Menschen betreffen, unterrichtet werden (§ 35 Abs. 2 GemO).

Der Seniorenbeirat arbeitet ehrenamtlich und erwartet keine Entscheidung. Benötigt wird jedoch die Bereitstellung von geeigneten Räumen und notwendigen Mitteln für die Organisation der Arbeit. Dies kann dadurch erfolgen, dass die Verwaltung Schreib- und Kopiermöglichkeiten sowie einen E-Mail-Anschluss zur Verfügung stellt.

Für die Ausschusssitzung ist der Vorsitzende des Seniorenbeirates des Landkreises Vulkaneifel und Vorstandsmitglied der Landesseniorenvertretung, Herr Helmut Giesen eingeladen, um über die Arbeit des Beirates auf der Kreisebene zu informieren. Herr Giesen wird gerne auch Fragen zur Bildung eines Seniorenbeirates auf der VG-Ebene mit den Ausschussmitgliedern erörtern.

Beschlussvorschlag:

Der „Ausschuss für Generationen, Soziales, Kultur und Sport“ begrüßt die Einrichtung eines Seniorenbeirates auf der Ebene der Verbandsgemeinde. Die Verwaltung wird beauftragt, weitere Einzelheiten zu klären und eine entsprechende Satzung im Entwurf auszuarbeiten.

Des Weiteren soll im Mitteilungsblatt „et Blättchen“ ein Aufruf über die geplante Neueinrichtung geschaltet werden, mit dem Ziel, Bürgerinnen und Bürger für die Mitarbeit zu gewinnen.

Die Fraktionen werden ebenfalls gebeten, geeignete Personen gezielt anzusprechen.

SITZUNGSVORLAGE

| | | | |
|----------------------|---------------|---------------------|------------------|
| Fachbereich: | Bürgerdienste | Datum: | 14.10.2020 |
| Aktenzeichen: | | Vorlage Nr.: | 3-0169/19/01-238 |

| Beratungsfolge | Termin | Status | Behandlung |
|--|---------------|---------------|-------------------|
| Ausschuss für Generationen, Soziales, Kultur und Sport | 27.10.2020 | öffentlich | Vorberatung |

Einrichtung eines Jugendparlaments

Sachverhalt:

Der Verbandsgemeinderat hat auf Antrag der Fraktionen CDU/FWG/Grüne am 29.01.2019 einen Grundsatbeschluss zur Einrichtung eines Jugendparlaments gefasst. Die weitere Beratung wurde dem Ausschuss für Generationen, Soziales, Kultur und Sport übertragen.

Im Februar 2019 hat die SPD-Fraktion einen „Konzeptvorschlag für die Einrichtung eines Jugendparlaments in der neuen VG Gerolstein“ übergeben. Der Ausschuss für Generationen, Soziales, Kultur und Sport nahm diesen Konzeptvorschlag in der Sitzung am 18.06.2019 zur Kenntnis; eine inhaltliche Auseinandersetzung mit diesem Vorschlag wurde zurückgestellt.

Am 12.10.2020 wurde der Verwaltung von einer interfraktionellen Arbeitsgruppe der CDU / FWG / Bündnis 90-Grüne der „Entwurf einer Satzung für das Jugendparlament der Verbandsgemeinde Gerolstein“ zugeleitet.

Der Konzeptvorschlag der SPD Fraktion aus 2019 und der jetzt vorliegende Satzungsentwurf zeigen in wesentlichen Punkten, insbesondere bei der angesprochenen „Altersklasse“ sowie hinsichtlich der „Wahl des Jugendparlaments“ erhebliche Unterschiede.

Die Verwaltung wird die bereits erstellte Sitzungsvorlage unter Berücksichtigung des Satzungsentwurfes nochmals überarbeiten und rechtzeitig vor der Sitzung nachreichen.

Das Konzept der SPD Fraktion sowie der Satzungsentwurf von CDU / FWG / Bündnis 90-Grüne sind vorab beigefügt.

Anlage(n):

2019-02-12 Konzept SPD-Fraktion - Entwurf zur Einrichtung eines Jugendparlaments

2020-10-12 Satzung für die Jugendvertretung Entwurf CDU-FWG-Grüne

Hillesheim, den 12.02.2019

Konzeptvorschlag **der SPD-Fraktion für die** **Einrichtung eines** **Jugendparlamentes (im weiteren Verlauf „Jupa“)** **in der neuen VG Gerolstein**

Vorwort:

Mit der Einrichtung eines Jugendparlaments möchte die neue VG Gerolstein Interessierten Jugendlichen aus der Region eine zuvor nicht vorhandene Chance an der Teilhabe an politischen Entscheidungsprozessen ermöglichen.

In einer Zusammenarbeit zwischen der SPD Fraktion und den Jusos Vulkaneifel ist ein Konzept entstanden, dass sowohl Strukturen aus bereits verwirklichten Projekten wie dem Jugendparlament der VG Arzfeld aufgreift, aber dazu auch neue Wege für eine zukunftsfähige Gestaltung beinhaltet.

Dieses Konzept verfolgt zwei zentrale Ziele: Zum Einen soll die zuständige Verwaltung diese Aufgabe bedarfsgerecht, effizient und dazu wenig kostenintensiv bestreiten können. Zum Anderen sollen die demokratisch gewählten Mehrheitsverhältnisse innerhalb der VG gewahrt werden und zudem, vor allem im Hinblick auf die Zukunftsfähigkeit einer Jugendvertretung, gezielt bereits kommunalpolitisch aktive Jugendliche angesprochen und gefördert werden.

Die Mitglieder der SPD Fraktion, besonders aber unsere Mitglieder des zuständigen Ausschusses Generationen, Soziales, Kultur und Sport, wünschen uns eine konstruktive Beratung und Diskussion über unseren Konzeptvorschlag in der anstehenden Ausschusssitzung.

Konzeptvorschlag:

1. Das eingesetzte Jugendparlament (bzw. Jugendvertretung) soll aus 20 Mitgliedern bestehen. Die Zusammensetzung wird durch die jeweils vorangegangene VG-Ratswahl bestimmt.

Begründung:

Die eingesetzte Jugendvertretung soll sich in ihrer Funktion als ein Ausschuss bzw. eine Arbeitsgruppe verstehen. Ihre Aufgabe ist es, Empfehlungen und Vorschläge an den Rat oder ggf. an Ausschüsse weiterzugeben.

Das Jugendparlament in der VG Arzfeld hat gezeigt, dass es nicht ganz einfach ist, Jugendliche sowohl für eine eigens ausgerichtete Wahl als auch für die Beteiligung an einem Parlament zu begeistern. Das zeigen die Daten der Wahlbeteiligung (2012: 20%; 2014: 25%) und der Fakt, dass es einen langwierigen Prozess mit mehreren Aufrufen benötigte, um die geplante Anzahl von 20 Mitgliedern überhaupt an Bewerbungen zu erreichen.

Die Anlehnung an die demokratisch gewählte Sitzverteilung im VG Rat (ohne ein eigenes Wahlverfahren) ist daher aus mehreren Gründen zu befürworten:

- a) Es spart den nicht unerheblichen bürokratischen Aufwand der Verwaltung zur Planung, Vorbereitung und Ausrichtung einer Jupa Wahl größtenteils ein.
- b) Die demokratisch gewählten Mehrheitsverhältnisse in der Verbandsgemeinde werden so, wie im Rat oder in den Ausschüssen, auch im Jupa wiedergespiegelt.
- c) Jugendliche, die sich schon in der Vergangenheit kommunalpolitisch in einer Partei engagiert haben, werden so gezielt angesprochen und aufgefordert, Verantwortung zu übernehmen.

Als sinnvolle Größe für das Jupa sind 20 Sitze, also die Hälfte des aktuellen VG Rates, vorgesehen. Aufgrund des amtlichen Endergebnisses der VG Wahl vom 21.10.2018 ergäbe sich folgende Sitzverteilung:

1. CDU: $20 \times 35,94\% = 7,188 = 7$ Sitze
2. FWG: $20 \times 21,61\% = 4,322 = 4$ Sitze
3. SPD: $20 \times 16,83\% = 3,366 = 3$ Sitze
4. Grüne: $20 \times 13,31\% = 2,662 = 3$ Sitze
5. FDP: $20 \times 6,27\% = 1,254 = 1$ Sitz
6. StiW: $20 \times 3,56\% = 0,712 = 1$ Sitz
7. BB: $20 \times 2,49\% = 0,498 = 1$ Sitz (unter 0,5 aber jede Wählergruppe des VG Rates soll vertreten sein)

Gesamt: 20 Sitze

2. Die Legislaturperiode des Jupas soll parallel zu der des zuvor gewählten VG Rates verlaufen. In das Jupa berufen werden können Jugendliche im Alter von 14 bis 26 Jahren, wohnhaft als Haupt- oder Nebenwohnsitz in der VG Gerolstein.

Begründung:

Die Legislaturperiode des Jupas ergibt sich logischerweise aus der Zusammensetzung der Sitzverteilung, welche von der Sitzverteilung des VG Rates bestimmt wird. Der Vorschlag der Altersspanne ergibt sich aus der im Jupa der VG Arzfeld verwendeten Begrenzung. Wie auch schon im Jupa der VG Arzfeld angewandt, sollte es für Jugendliche, die einen Haupt- oder aber einen Nebenwohnsitz in der VG Gerolstein haben möglich sein, in das Jupa berufen zu werden. So wird auch den Jugendlichen die Möglichkeit zur Teilhabe ermöglicht, die aufgrund des Studiums o.ä. ihren Hauptwohnsitz wechseln mussten.

3. Das Jupa soll alle zwei oder alle drei Monate tagen. Die Mitglieder sollen, ähnlich wie bei der Zusammensetzung der Ausschüsse, im Rahmen der verfügbaren Sitze der jeweiligen Fraktion, stetig wechselnd einberufen werden können. Hierfür muss der Verwaltung ein Beauftragter bzw. eine Beauftragte der im VG Rat vertretenen Fraktionen benannt werden, welche/r der/die zentrale Ansprechpartner/in für die Verwaltung in allen Fragen rund um das Jupa darstellt. Die Besetzung der verfügbaren Sitze der jeweiligen Partei bzw. Wählergruppe soll stets bis maximal 14 Tage vor der nächsten Jupa Sitzung an die Verwaltung gemeldet werden.

Begründung:

Die Möglichkeit der stetig wechselnden Zusammensetzung des Jupas hat mehrere Vorteile und Gründe:

- a) Bei Krankheit oder anderweitigem Ausfall eines vorgesehenen Mitglieds kann dieses ersetzt werden.
- b) Ein zuvor stetiges Mitglied ist aufgrund Studium/Arbeit/sonstiges verzogen und hat nun weder Haupt- noch Nebenwohnsitz in der VG Gerolstein.
- c) Das Interesse an der Teilnahme am Jupa übersteigt die Verfügbarkeit der Sitze einer Partei/Wählergruppe. So könnte in einer Art Rotation jedem die Teilhabe ermöglicht werden.

Die Benennung eines festen Ansprechpartners/einer festen Ansprechpartnerin der vertretenen Parteien/Wählergruppen erleichtert es der Verwaltung, die Jupa Sitzungen zu organisieren.

3.1 Auch Jugendlichen, die bisher in keiner Partei oder Wählergruppe aktiv waren, soll die Teilhabe am Jupa ermöglicht werden. Deshalb soll es die Möglichkeit geben, dass sich jeder, der die genannten Kriterien aus Punkt 2 erfüllt, auf einen Platz für die als nächstes anstehende Jupa Sitzung bewerben kann. Für das Einreichen einer solchen Bewerbung soll ebenfalls die Frist von 14 Tagen vor der nächsten Jupa Sitzung gelten. Sollte es eine Partei bzw. eine Wählergruppe nicht schaffen, die ihr zur Verfügung stehenden Sitze für die als nächstes anstehende Sitzung zu besetzen, so werden diese Plätze "frei" und werden durch die parteilosen Bewerber nachbesetzt. Sollte es nicht genügend parteilose Bewerber für die freien Plätze geben, so bleiben diese für die als nächstes anstehende Sitzung unbesetzt.

Begründung:

Das Jupa sollte auch ohne eigenes Wahlverfahren für parteilose Jugendliche zugänglich sein. Über die notwendigen Komponenten einer Bewerbung sollte noch beraten werden. Es wird als sehr wahrscheinlich angesehen, dass für jede angesetzte Jupa Sitzung eine signifikante Anzahl an Sitzen nicht besetzt werden kann. So wird es höchstwahrscheinlich für alle oder zumindest fast alle parteilosen Bewerber die Möglichkeit geben, an der als nächstes anstehenden Sitzung teilzunehmen. Ob dieser Art der Nachbesetzung rechtliche Hürden seitens der Verwaltung entgegenstehen, muss noch geprüft werden.

4. Zur Koordination und Organisation rund um das Jupa soll eine zentrale E-Mail Adresse eingerichtet werden, bspw. eine kostenlose Domain über einen Anbieter wie web.de (Beispiel: jupa-vggerolstein@web.de). Über diese Adresse sollen Themenvorschläge für die Tagesordnung der als nächstes anstehenden Sitzung eingereicht werden, aber auch die Bewerbungen der parteilosen Jugendlichen und die Meldungen der Parteien bzw. Wählergruppen über die Besetzung ihrer Sitze. Die Verwaltung dieser Mailadresse sollte von einem/einer benannten Ansprechpartner/in der Verwaltung übernommen werden, alternativ kann der zuständige Ausschuss Generationen, Soziales, Kultur und Sport ein Ausschussmitglied als den Beauftragten/die Beauftragte bestimmen. In diesem Fall wird eine Aufwandsentschädigung angeraten, über dessen Höhe dann im Ausschuss beraten und entschieden werden soll.

Begründung:

Eine in der Presse bekanntgegebene E-Mail Adresse ist die sinnvollste und am besten zugängliche Möglichkeit, um das Jupa zu koordinieren und organisieren.

5. Zur Leitung einer jeden Jupa Sitzung soll schon vor der ersten Sitzung ein/e sog. "Parlamentspräsident/in" eingesetzt werden. Zudem sollen mindestens zwei Stellvertreter/innen zur Gewährleistung einer stetigen Leitung benannt werden. Mit dieser Aufgabe soll entweder der VG-Bürgermeister, ein/e Mitarbeiter/in der Verwaltung oder ein benanntes Mitglied des zuständigen Ausschusses Generationen, Soziales, Kultur und Sport beauftragt werden. Sollte diese Person nicht der VG-Bürgermeister sein, so sollte (wenn möglich) die zuständige Person aus Punkt 4 auch mit der Parlamentspräsidentschaft beauftragt werden. Für die Schriftführung sollte ein/e Mitarbeiter/in der Verwaltung eingesetzt werden.

Begründung:

(Anmerkung) Sollte die Aufgabe des/der Parlamentspräsident/in sowie der Stellvertreter/innen weder vom Bürgermeister noch einem/einer Mitarbeiter/in der Verwaltung übernommen werden, wird auch hier eine Aufwandsentschädigung angeraten, über dessen Höhe dann im zuständigen Ausschuss Generationen, Soziales, Kultur und Sport beraten und entschieden werden soll.

Hillesheim, den 12.02.2019


Georg Linnererth, Fraktionsvorsitzender

Entwurf der interfraktionellen Arbeitsgruppe
CDU / FWG / Bündnis 90 – Grüne
vom 12.10.2020

**Satzung für das Jugendparlament
i.S.d. § 56b Abs. 1 GemO RP
Jugendvertretung
der Verbandsgemeinde Gerolstein**

Inhaltsübersicht

- § 1 Einrichtung einer Jugendvertretung**
- § 2 Aufgaben der Jugendvertretung**
- § 3 Rechte der Jugendvertretung**
- § 4 Pflichten der Jugendvertretung**
- § 5 Wahl der Mitglieder**
- § 6 Zusammensetzung der Jugendvertretung**
- § 7 Vorsitz der Jugendvertretung**
- § 8 Beschlüsse**
- § 9 Geschäftsstelle**
- § 10 Ehrenamt**
- § 11 In-Kraft-Treten**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Gerolstein hat aufgrund der § 24 und § 56 b Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO RP) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einrichtung der Jugendvertretung

(1) In der Verbandsgemeinde Gerolstein wird eine direkt gewählte Jugendvertretung eingerichtet.

Sie soll Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern.

(2) Die Jugendvertretung besteht aus 21 gewählten, stimmberechtigten Mitgliedern.

(3) Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre.

(4) Die Adresse der Jugendvertretung ist die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein.

(5) Die Jugendvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben und Arbeitsgruppen bilden.

§ 2

Aufgaben der Jugendvertretung

(1) Die Jugendvertretung ist eine gewählte Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Verbandsgemeinde Gerolstein.

(2) Die Jugendvertretung ist unabhängig, überparteilich und frei in der Wahl ihrer Themen.

(3) Die Jugendvertretung soll sich mit anderen Organisationen und Akteuren der Jugendarbeit in der Verbandsgemeinde Gerolstein vernetzen, um Synergieeffekte zu nutzen.

(4) Die Jugendvertretung kann bei allen Angelegenheiten und Themen der Kinder und Jugendlichen der Verbandsgemeinde Gerolstein im Verbandsgemeinderat bzw. in den zuständigen Ausschüssen oder beim Bürgermeister aufgrund eigener Initiative Empfehlungen, Anregungen und Stellungnahmen abgeben.

(5) Der Jugendvertretung obliegt außerdem die Anregung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche.

(6) Die Jugendvertretung kann darüber hinaus über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Kinder und Jugendlichen der Verbandsgemeinde Gerolstein berühren. Gegenüber den Organen der Verbandsgemeinde Gerolstein kann sie sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Verbandsgemeinde Gerolstein betroffen sind.

(7) Auf Antrag der Jugendvertretung hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 6 dem Verbandsgemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(8) Die Hauptsatzung bzw. die Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates Gerolstein sollen bestimmen, in welcher Form Mitglieder der Jugendvertretung im Rahmen ihrer Aufgaben an Sitzungen des Verbandsgemeinderates Gerolstein und seiner Ausschüsse teilnehmen.

§ 3

Rechte der Jugendvertretung

(1) Für die Rechtsstellung der Mitglieder der Jugendvertretung gelten § 18 Abs. 1 und 4, § 21 Abs. 1 sowie § 30 GemO RP entsprechend.

(2) Die Jugendvertretung kann sich bei den einzelnen Abteilungen der Verbandsgemeindeverwaltung die für die Arbeit der Jugendvertretung erforderlichen Informationen einholen, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht. Fällt die Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich anderer Körperschaften oder Einrichtungen, unterstützt die Verwaltung die Jugendvertretung bei der Weiterleitung und Weiterverfolgung des Anliegens.

(3) Die Jugendvertretung kann Anträge stellen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat Anträge der Jugendvertretung innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu behandeln.

(4) Zu eigenen Anträgen wird ein Vertreter/eine Vertreterin der Jugendvertretung zu Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse eingeladen, um diese dort zu erläutern.

(5) Die Jugendvertretung ist ständiger Gast der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates
– für Generationen, Soziales, Kultur und Sport,
– des Schulträgerausschuss.

(6) Die Jugendvertretung bekommt von der Verbandsgemeinde Gerolstein jährlich einen eigenen Etat in Höhe von 8000,-Euro zur Verfügung gestellt, den sie in eigener Verantwortung verwaltet. Die Verwendung des Geldes ist jährlich nachzuweisen.

(8) Die Jugendvertretung erhält Themen bezogen beratende Unterstützung. Dafür infrage kommen können:

- der Bürgermeister
- die Beigeordneten
- der Vertreter der Fraktionen im Verbandsgemeinderat
- die pädagogischen Vertreter der Jugendhäuser in der Verbandsgemeinde Gerolstein
- die/der pädagogische Begleiter (-in) der Jugendvertretung

Diese potentiellen Berater sind angehalten, die Arbeit der Jugendvertretung nach besten Kräften zu fördern und Themen bezogen an den Sitzungen der Jugendvertretung teilzunehmen. Die Mitglieder der Jugendvertretung entscheiden sich frei, wo und bei wem sie Unterstützung suchen.

(9) Die Jugendvertretung führt Protokoll über ihre Sitzungen.

(10) Die Verbandsgemeinde Gerolstein stellt der Jugendvertretung für die Sitzungen einen Sitzungssaal zur Verfügung.

(11) Die Beteiligung der Jugendvertretung bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig Beteiligung im Sinne des § 16 c GemO RP.

§ 4

Pflichten der Jugendvertretung

(1) Die Jugendlichen, die die Wahl in die Jugendvertretung angenommen haben, verpflichten sich, das Ehrenamt während der Amtszeit auszuführen.

(2) Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung der neuen Jugendvertretung.

(3) Die Mitglieder der Jugendvertretung bleiben bis zum Ablauf der Wahl im Amt, auch soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben; andere Gründe des Ausscheidens aus der Jugendvertretung bleiben unberührt.

(4) Wenn ein Jugendlicher im Laufe der Amtszeit ausscheidet, wird nachgerückt. Falls ein Nachrücken nicht möglich ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.

§ 5

Wahl der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Jugendvertretung werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Die Wahl der Mitglieder der Jugendvertretung erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Ersten und Zweiten Teils des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(3) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Jugendlichen, die am 1. Tag der Wahlwoche das 12. Lebensjahr begonnen und das 18. noch nicht vollendet haben sowie zum Zeitpunkt der Wahl in der Verbandsgemeinde Gerolstein mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

(4) § 12 und §§ 12 bis 24 KWG und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften finden keine Anwendung.

(5) Die Bekanntmachung gemäß § 25 KWG und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften hat spätestens am 62. Tag vor der Wahl zu erfolgen.

(6) Bei der Bildung der Wahlorgane sind nach Möglichkeit zur Jugendvertretung wahlberechtigte Personen zu berücksichtigen.

(7) § 30 Abs. 3 KWG findet keine Anwendung.

(8) § 31 KWG und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften finden keine Anwendung.

(9) Der Verbandsgemeinderat setzt den Wahltag fest. Wahltag kann auch ein Werktag sein.

§ 6

Zusammensetzung der Jugendvertretung

(1) Die Jugendvertretung besteht aus 21 gewählten, stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Die Jugendvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(3) Das Plenum der Jugendvertretung beschließt eigenverantwortlich über die von der Verbandsgemeinde Gerolstein gewährten Haushaltsmittel.

(4) Das Plenum kann projektbezogene Arbeitsgruppen bilden und gegebenenfalls mit einfacher Mehrheit wieder auflösen.

Die Arbeitsgruppen bieten Jugendlichen der Verbandsgemeinde Gerolstein, die der Jugendvertretung nicht angehören, Beteiligungsmöglichkeiten.

§ 7

Vorsitz der Jugendvertretung

(1) Die Jugendvertretung wählt in der konstituierenden Sitzung in geheimer Wahl aus seiner Mitte den Vorstand. Dieser besteht aus 2 Personen, der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Zudem wählt die Jugendvertretung

- eine Person für die Verwaltung der Kasse,
- eine Person für die Schriftführung und
- eine Person für die Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Die/der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter(-in), vertritt die Jugendvertretung nach innen und nach außen. Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Jugendvertretung, bereitet die Sitzungen vor, beruft diese ein und leitet sie. Hierbei wird sie/er von der Geschäftsstelle der Jugendvertretung in der Verbandsgemeindeverwaltung unterstützt.

(4) Der Bürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen der Jugendvertretung mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis der/des Vorsitzenden der Jugendvertretung.

§ 8

Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse der Jugendvertretung werden dem Bürgermeister übermittelt. Dieser legt die Beschlüsse innerhalb von 3 Monaten dem Verbandsgemeinderat oder dem zuständigen Ausschuss des Verbandsgemeinderates zur Kenntnis vor.

(2) Die Beschlüsse können im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Gerolstein veröffentlicht werden.

§ 9

Geschäftsstelle

(1) Die Verbandsgemeinde Gerolstein richtet eine geschäftsführende Stelle für die Jugendvertretung in der Verbandsgemeindeverwaltung ein.

(2) Die Geschäftsstelle ist die Schnittstelle zwischen der Jugendvertretung, dem Verbandsgemeinderat und seinen Ausschüssen und der Verbandsgemeindeverwaltung sowie der pädagogischen Begleiterin bzw. Begleiters.

(3) Die Geschäftsstelle gewährleistet den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte der Jugendvertretung. Sie unterstützt die Jugendvertretung bei der Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen. Aufgabe der Geschäftsstelle ist es, die Sitzungen gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden zuleiten.

Die Geschäftsstelle sorgt für den Austausch von Informationen zwischen den verschiedenen Gremien und der Verwaltung. Sie hilft dem Vorstand der Jugendvertretung bei der Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen und bei der Ausführung der Beschlüsse.

§ 10

Ehrenamt

(1) Die Tätigkeit in der Jugendvertretung ist ehrenamtlich.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,-Euro für die notwendige Teilnahme an maximal 5 Sitzungen der Jugendvertretung und seiner Arbeitsgruppen pro Jahr.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage mit ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Gerolstein in Kraft.

SITZUNGSVORLAGE

| | | | |
|----------------------|---------------|---------------------|------------------|
| Fachbereich: | Bürgerdienste | Datum: | 07.10.2020 |
| Aktenzeichen: | | Vorlage Nr.: | 3-0217/20/01-464 |

| Beratungsfolge | Termin | Status | Behandlung |
|--|---------------|---------------|-------------------|
| Ausschuss für Generationen, Soziales, Kultur und Sport | 27.10.2020 | öffentlich | Kenntnisnahme |

Vorstellung neue Jugendpflegerin

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Generationen, Kultur, Soziales und Sport am 18.06.2019 wurde beschlossen, dass es notwendig ist, in der Verbandsgemeinde Gerolstein eine Fachkraft über die bestehenden Angebote hinaus zu beschäftigen.

Zum 01.04.2020 konnte Frau Anne Schmitz als neue Jugendpflegerin eingestellt werden. Frau Schmitz wird sich in der Sitzung vorstellen und ihre Konzeption für das Haus der Jugend Hillesheim und für die Zusammenarbeit mit den Ortsgemeinden bzw. Jugendgruppen erläutern.

Finanzielle Auswirkungen:

In der Sitzung am 08.08.2019 hat der Haupt- und Finanzausschuss beschlossen, dass die Verbandsgemeinde die nach Abzug der Landes- und Kreiszuschüsse verbleibenden Personalkosten übernimmt.

| | |
|-----------------------------|----------|
| Jährliche Personalkosten | 60.000 € |
| Kreiszuschuss | 4.000 € |
| Landeszuschuss | 18.420 € |
| Verbandsgemeinde Gerolstein | 37.580 € |

SITZUNGSVORLAGE

| | |
|-----------------------------------|--------------------------------------|
| Fachbereich: Bürgerdienste | Datum: 09.10.2020 |
| Aktenzeichen: | Vorlage Nr.: 3-0179/20/01-307 |

| Beratungsfolge | Termin | Status | Behandlung |
|--|------------|------------|---------------|
| Ausschuss für Generationen, Soziales, Kultur und Sport | 27.10.2020 | öffentlich | Kenntnisnahme |

Vorstellung Konzeption der Arbeitsgemeinschaft Jugend e.V. im Gerolsteiner Land

Sachverhalt:

Im November 2019 hat sich der „Offene Jugendtreff e.V. Hillesheim“ und die „Arbeitsgemeinschaft Jugend e.V. Gerolstein“ zur neuen „Arbeitsgemeinschaft Jugend e.V. im Gerolsteiner Land“ zusammengeschlossen. Vorsitzender des Vereins ist Herr Klaus Schildgen; seine Stellvertreter sind Herr Dieter Bernardy und Frau Walfriede Kasel.

Frau Hens, Leiterin des Haus der Jugend, sowie Jugendpflegerin Anne Schmitz werden die Konzeption der neuen „Arbeitsgemeinschaft Jugend e.V. im Gerolsteiner Land“ vorstellen, über die Tätigkeiten in 2019 und 2020 und die Planungen für 2021 berichten.

